

Uderns, am 28.11.2018

Amtliche Mitteilung!

Ergeht an: EINEN HAUSHALT

Betreff:	a) Abfuhr der Christbäume am Mittwoch, den 9. Jänner 2019 b) Information über den Winterdienst c) Öffnungszeiten Recyclinghof während der Feiertage
----------	--

a) Abfuhr der Christbäume:

Die Gemeinde Uderns führt am **Mittwoch, den 9. Jänner 2019**, wieder die Christbaumabholung durch. Wer seinen Christbaum auf diese Weise entsorgen will, der muss ihn bereits am Vorabend an die Gemeindestraße stellen, da die Abholung bereits am frühen Morgen erfolgt. Es werden nur völlig abgeschmückte Christbäume mitgenommen (Biomasse)!

b) Information über den Winterdienst:

Die Gemeinde Uderns erlaubt sich auf die gesetzliche Anrainerverpflichtung gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung hinzuweisen. Diese Verpflichtung umfasst sowohl den Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) auf Gehsteigen und Gehwegen als auch die Säuberung derselben von Verunreinigungen sowie die Entfernung überhängender Schneewächten und Eisbildungen von den Dächern. Die gesetzlichen Bestimmungen lauten wörtlich:

§ 93 Absatz (1) StVO: Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaften in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigung gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

§ 93 Absatz (2) StVO: Die in Absatz (1) genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

§ 93 Absatz (6) StVO: Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße ist eine **Bewilligung der Behörde erforderlich**.

Räum- und Streupflicht: Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass der Bauhof Flächen räumt und streut, wozu die Anrainer oder Grundeigentümer gesetzlich verpflichtet sind.

RÜCKSEITE BEACHTEN! >>>

Die Gemeinde Uderns weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleiben.
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Um einen reibungslosen Ablauf der Schneeräumungsarbeiten gewährleisten zu können, wird ausdrücklich auf das Halte- und Parkverbot gemäß § 24 Absatz (3) lit. d) und e) StVO hingewiesen, wonach das Halten und Parken auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr verboten ist, wenn nicht mindestens 2 Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Dieses Verbot gilt sinngemäß für das ganze Jahr.

Ausdrücklich wird nochmals darauf verwiesen, dass kein Schnee von privaten Grundstücken oder Servitutsstraßen auf die Gemeindestraßen und schon gar nicht in die Fahrbahn geschoben werden darf! Leider kam dies in der Vergangenheit öfters vor. Da diese Vorgangsweise eine erhöhte Unfallgefahr für Fußgänger und Fahrzeuglenker mit sich bringt, kann der Verursacher, der den Schnee in die Straße geschoben hat, hier rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die Gemeinde Uderns ersucht um diesbezügliche Kenntnisnahme und hofft, dass auch der heurige Winter durch gemeinsames Zusammenwirken der öffentlichen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins wieder ohne größere Probleme und vor allem möglichst schadensfrei bewältigt werden kann.

c) Öffnungszeiten Recyclinghof während der Feiertage:

An den Feiertagen, 25.12.2018 und 01.01.2019, bleibt der Bauhof geschlossen! Dafür wird am 31.12.2018 zu der gewohnten Zeit geöffnet.

*Das Uderner Gemeindeteam wünscht allen Bürgerinnen, Bürgern und Gästen vorab ein frohes Weihnachtsfest, schöne Feiertage und alles Gute für das neue Jahr 2019!
Das Gemeindeamt ist außerhalb der Feiertage regulär geöffnet
(Parteienverkehr nur vormittags).*



Mit freundlichen Grüßen,
der Bürgermeister

Ing. Josef Bucher eh.